

Nr.	Lage	Darstellungen im			
		Landschaftsplan		Flächennutzungsplan	
		Nr.	Festgestellt	Wirksam	Neuaufstellung
32.1	Westl. und östl. Hempbergstraße, nördl. Bebauung Heidestraße	---	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für die Landwirtschaft	Wohngebiet
32.2	Westlich Kellerstraße	---	Fläche für die Landwirtschaft + Baufläche im Außenbereich	Fläche für die Landwirtschaft	Mischgebiet + Sondergebiet
33	Östlich Bebauung an der Kellerstraße, westlich Amselstraße	---	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für die Landwirtschaft	Wohngebiet + Grünfläche

Stilles Gewebe möglich, zuvor Bauantrag, da keine allgemeine Auskunft gegeben werden kann

14.2 Rechtliche Grundlagen

14.2.1 Landschaftsplan

Die Fortschreibung eines Landschaftsplanes wird in der Regel erforderlich, wenn Planungen wesentlich von den im Entwicklungsteil des festgestellten Landschaftsplanes dargestellten Zielen und Maßnahmen abweichen.

Gemäß dem neuen, seit d. 15. März 2007 gültigen LNatSchG (§ 7 (3)), soll die Notwendigkeit der Fortschreibung von Landschaftsplänen durch eine Verordnung der Obersten Naturschutzbehörde geregelt werden.

Da eine neue Verordnung nicht vorliegt und diese derzeit auch nicht geplant ist, wird die Notwendigkeit einer Fortschreibung im Einzelfall und insbesondere von den Gemeinden selbst entschieden. Gemäß § (6) LNatSchG sind Landschaftspläne bei Bedarf fortzuschreiben.

Die Gemeinde Rellingen hat sich für eine Fortschreibung Ihres Landschaftsplanes mit integriertem Umweltbericht, der für die Neuaufstellung des F-Planes ohnehin erforderlich ist, entschieden (siehe Oben).

Der Landschaftsplan hat folgende Zielsetzungen und Aufgaben:

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie sie die §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes definieren, sind näher darzustellen und Hinweise für die Umsetzung zu geben. Der Landschaftsplan soll den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft beurteilen und Konzepte entwickeln, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Naturgüter dienen und zum Erhalt und zur Verbesserung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft führen.